

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom Montag 20. Mai 2019, Beschluss Nr. 103/2019

34	Umweltschutz, Abfallentsorgung,	103/2019
34.01	Abfallbewirtschaftung	
	Vorschriften, Verträge, Rechtsgrundlagen	

**Erlass der Totalrevision des Gebührenreglements zur
Abfallverordnung 2019**

Die Abfallverordnung der Gemeinde Dänikon vom 05.10.1995 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Der Gemeinderat beantragt deshalb mit Beschluss Nr. 80/2019 vom 23.04.2019 der Gemeindeversammlung die Totalrevision der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.

Das Abfallgebühren-Reglement der Politischen Gemeinde Dänikon vom 16.10.2017, das sich auf die Abfallverordnung vom 05.10.1995 stützt, ist ebenfalls generell zu überarbeiten und den neuen Begebenheiten anzupassen.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. a) der noch von der Gemeindeversammlung zu verabschiedenden Abfallverordnung 2019 der Gemeinde Dänikon erlässt der Gemeinderat ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung (inkl. Spezialfälle und Ausnahmen) festgelegt werden.

Die Grundgebühren gemäss Art. 9 der Abfallverordnung sowie Art. 25 und 26 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung werden wie folgt neu strukturiert:

Einfamilienhäuser	CHF 193.00
Wohnungen	CHF 154.00
Kleingewerbe (Art. 26 Abs. 2 VVO AVO)	CHF 67.00
Gewerbebetriebe	CHF 125.00

In diesen Ansätzen ist die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten.

Bei den Gebühren für den Häckseldienst wird der Ansatz für die ersten 15 Minuten von CHF 20.- auf CHF 30.- erhöht. Diese Erhöhung wird mit den gestiegenen Kosten für die Maschinen, der Installation und der Organisation begründet.

Das Totalrevidierte Gebührenreglement zur Abfallverordnung wird gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung und der Vorgaben der Abfallverordnung, vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Abfallverordnung 2019 durch die Gemeindeversammlung.

Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung, setzt der Gemeinderat die Totalrevision des Gebührenreglements zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon auf den 01.01.2020 in Kraft.

Inhalt des Gebührenreglements zur Abfallverordnung

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt des Gebührenreglements zur Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Mehrwertsteuer	3
B. Abfallgebühren	4
Art. 3 Verursachergebühren	4
Art. 4 Grundgebühren	4
Art. 5 Gratisabfuhren	5
Art. 6 Häckseldienst	5
Art. 7 Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	5
C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach	6
Art. 8 Kostenpflichtige Entsorgung	6
Art. 9 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner	6
D. Zahlungsmodalitäten	7
Art. 10 Geringfügige Rechnungsbeträge	7
Art. 11 Fälligkeit	7
Art. 12 Mahngebühren	7
Art. 13 Schuldner	7
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Schlussbestimmungen	8
Art. 15 Rekursrecht	8
Art. 16 Inkrafttreten	8
Art. 17 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements	8
Art. 18 Übergangsbestimmungen	8



Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 20. Mai 2019

B. Abfallgebühren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

1. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. A) der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2019 erlässt der Gemeinderat ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung.
2. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 2 Mehrwertsteuer

1. Der Bereich der Abfallentsorgung der Gemeinde Dänikon ist mehrwertsteuerpflichtig.
2. Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

B. Abfallgebühren

Art. 3 Verursachergebühren

1. Die Gültigkeit der Einheitsmarke ist in Art. 10 + 11 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung beschrieben. Art. 12 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung regelt die Benützung der Containerplomben.

2. Der Preis eines Bogens mit 10 Einheitsmarken beträgt:

Gebühren	CHF 8.61
Herstellung und Vertrieb	CHF 3.00
	CHF 11.61
7,7% MwSt.	CHF 0.89
Verkaufspreis	CHF 12.50

3. Der Preis einer Containerplombe beträgt:

Gebühren	CHF 20.28
Herstellung und Vertrieb	CHF 2.00
	CHF 22.28
7,7% MwSt.	CHF 1.72
Verkaufspreis	CHF 24.00

Art. 4 Grundgebühren

1. Die Grundgebühren gemäss Art. 9 der Abfallverordnung sowie Art. 25 + 26 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung betragen:

Einfamilienhäuser	CHF 193.00
Wohnungen	CHF 154.00
Kleingewerbe (Art. 26 Abs. 2 VVO AVO)	CHF 67.00
Gewerbebetriebe	CHF 125.00

2. Die erwähnten Grundgebühren verstehen sich exkl. MwSt.

B. Abfallgebühren

Art. 5 Gratisabfuhren

1 Für die Entsorgung der nachstehenden Abfallarten wird keine separate Gebühr erhoben:

- Kompostierbare Abfälle
- Metall
- Glas
- Papier und Karton

Art. 6 Häckseldienst

1 Für den Häckseldienst werden gestützt auf Art. 14 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung folgende Gebühren erhoben:

bis 15 Minuten	CHF 30.00
jede weitere 1/4 Stunde	CHF 20.00

2 Die erwähnten Gebühren für den Häckseldienst verstehen sich inkl. 7,7% MwSt.

Art. 7 Bearbeitungsgebühren für illegal entsorgten Abfall

1 Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird beim daraus erulierten Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung eine Pauschalgebühr von CHF 100.- erhoben.

2 Je nach Abfallmenge können die Kosten für eine korrekte Entsorgung und die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

C. Gebühren Entsorgungsanlage Häglerbach

C. Gebühren Entsorgungsanlage Häglerbach

Art. 8 Kostenpflichtige Entsorgung

1 Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im Betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Häglerbach werden gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung wie folgt festgelegt:

2 Der Tarif für die Entsorgung von Altholz beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF 1.86
7,7% MwSt.	CHF 0.14
Verkaufspreis	CHF 2.00

3 Der Tarif für die Entsorgung von Grubengut beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF 1.86
7,7% MwSt.	CHF 0.14
Verkaufspreis	CHF 2.00

4 Der Tarif für entgegengenommenes Sperrgut beträgt:

pro angebrochene 5 kg	CHF 1.86
7,7% MwSt.	CHF 0.14
Verkaufspreis	CHF 2.00

Art. 9 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner

1 Die Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Häglerbach beträgt gestützt auf Art. 18 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung pro Besuch:

Grundgebühr pro Besuch	CHF 9.29
7,7% MwSt.	CHF 0.71
Grundgebühr inkl. 7,7% MwSt.	CHF 10.00

D. Zahlungsmodalitäten

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 10 Geringfügige Rechnungsbeträge

1. Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt. Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt aufCHF 10.-

Art. 11 Fälligkeit

1. Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.
2. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 12 Mahngebühren

1. Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

Art. 13 Schuldner

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung hat der Rechtsnachfolger solidarisches für ausstehende Beträge.

Gebührenreglement zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 7

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gebührenreglements zur Abfallverordnung werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 15 Rekursrecht

1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

1. Dieses Gebührenreglement zur Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.


Art. 17 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements

1. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements zur Abfallverordnung wird das Abfallgebühren-Reglement vom 16. Oktober 2017 mit den seitherigen Änderungen und allen Beschlüssen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

1. Die vor dem 1. Januar 2020 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Abfallgebühren-Reglement vom 16. Oktober 2017 verrechnet.

GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident:  Gemeindevizepräsident: 

José Torche

Lukas Kalberer

Gebührenreglement zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 8

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Totalrevision des Gebührenreglements zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 20.05.2019 wird vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung erlassen und auf den 01.01.2020, nach Eintritt der Rechtskraft, in Kraft gesetzt.
2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührenreglements zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird das Abfallgebühren-Reglement der Politischen Gemeinde Dänikon vom 16.10.2017 sowie alle im Widerspruch zu diesem Gebührenreglement stehenden Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben.
3. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung in den amtlichen Publikationsorganen dem Furttaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 21.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

6. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Urs Schmidt (urs8114@bluewin.ch)
- Gesundheits- und Polizeivorstand Dänikon (marlies.schuepbach@daenikon.ch)
- Gemeindekanzlei Dänikon, Lukas Kalberer, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH (mit Beilagen)
- Finanzverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon (mit Beilagen)
- Archiv 34.01

7. Beilagen:


- Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon

GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:



José Torche



Lukas Kalberer

Versandt am: 22. Mai 2019